

- § 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist,
20. Versenken oder Versickern von Kühlwasser,
 21. das Herstellen von Bohrungen und von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
 22. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen,
 23. Neuanlagen und Erweitern von Friedhöfen,
 24. Rangierbahnhöfe,
 25. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau (s. Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten),
 26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.

§ 5

Verbote in den Schutzzonen II

Verböten in den Schutzzonen II sind:

1. alle für die Zonen III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
2. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO),
3. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,
4. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlagen und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege,
5. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und das Abstellen von Wohnwagen,
6. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel,
7. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
8. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmüldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
9. Sprengungen,
10. Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird,
11. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdünger,
12. organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsereich besteht,
13. das Aufbringen von Klärschlamm,
14. Gärfuttermieten,
15. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
16. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten oder Befördern wassergefährdender Stoffe,
17. das Vergraben von Tierkörpern,
18. Transport radioaktiver Stoffe,
19. Herstellen oder wesentliches Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche,
20. militärische Anlagen;
Manöver und Übungen von Streitkräften oder von anderen Organisationen, ausgenommen sind:
 - a) Bewegungen zu Fuß,
 - b) das oberirdische Verlegen von leichtem Feldkabel,
 - c) auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen
 - das Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen,
 - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen.

§ 6

Verbote in den Schutzzonen I

Verböten in den Schutzzonen I sind:

1. alle für die Zonen II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,

2. der Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
4. die Düngung,
5. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung,
6. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung,
7. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. die Fassungsgebiete eingezäunt, bepflanzt und gepflegt werden,
2. Beobachtungsstellen errichtet werden,
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung der Wasserschutzgebiete aufgestellt werden,
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden,
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Wasserschutzgebieten erstellt werden,
7. Vorkehrungen an den in den Engeren Schutzzonen liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen getroffen werden,
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen versehen und an die Kanalisation angeschlossen werden,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

(1) Von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Ausnahme bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4 bis 6 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 12. März 1990

Regierungspräsidium Gießen

gez. Dr. Rhiel

Regierungspräsident

StAnz. 14/1990 S. 613

329

Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Rohrwiesenbachtal und Eisenberg bei Schlitz“ vom 6. März 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Ver-

bänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das nordöstlich der Ortschaft Willofs gelegene Waldwiesental des Rohrbaches und das sich daran anschließende Waldgebiet des Eisenberges werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 6 genannten Abgrenzungskarte ergeben, teils zum Naturschutzgebiet und teils zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Rohrwiesental und Eisenberg bei Schlitz“ liegt in der Gemarkung Schlitz der Stadt Schlitz im Vogelsbergkreis.

(3) Der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Teil umfaßt Flächen in den Gemarkungsteilen „Der Eisenberg“, „Die kleine Eisenwiese“, „Die große Eisenwiese“, „Die Sippelswiese“, „Am Gebrannte“, „Die Ruhrlinde“ und „Im Rimmels“. Er hat eine Größe von 248,40 ha.

(4) Der als Naturschutzgebiet ausgewiesene Teil umfaßt Flächen in den Gemarkungsteilen „In den Ruhrwiesen“, „In den Dahmerswiesen“, „In der Hohlmach“ und „Im Rimmels“. Er hat eine Größe von 29,50 ha.

(5) Die örtliche Lage des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(6) Die Grenzen des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet rot umrandet ist. Der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Teil ist schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Gießen — oberer Naturschutzbehörde —, Bahnhofstraße 40, 6300 Gießen, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreisauausschuß des Vogelsbergkreises — unterer Naturschutzbehörde —, Goldhelg 20, 6420 Lauterbach (Hessen). Die Karten können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(7) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die außerordentlich reichhaltige und teilweise sehr seltene und einmalige Flora und Fauna der alten Laubwaldbestände, Waldwiesen und des Gewässersystems des Rohrbaches zu erhalten und langfristig zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teiles oder dessen Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen oder Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter, Luftmatratzen und Modellschiffe einzusetzen;

10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

(1) Folgende Maßnahmen sind in dem Landschaftsschutzgebiet nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
 5. Hecken, Gebüsche oder Uferbewuchs zu schädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß hinaus zurückzuschneiden sowie landschaftsfremde Gehölze anzupflanzen;
 6. zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen oder Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
 7. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
 8. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
 9. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
 10. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
 11. a) in jeweils zehn Jahren mehr als 40 v. H. des Holzvorrates zu entnehmen,
b) Nadelbaumkulturen anzulegen,
c) in Laubbaumkulturen und -naturverjüngungen einen Nadelbaumanteil von mehr als 20 v. H. einzubringen;
 12. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt und wenn sie mit dem Schutzzweck nach § 2 vereinbar ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben in den als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teilen:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
 2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften, jedoch unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 4. die Handlungen des Betreibers der Trinkwassergewinnungsanlage und dessen Beauftragter zur Überwachung, Instandsetzung und Erneuerung der Trinkwassergewinnungsanlage oder der vorhandenen Wasserversorgungsleitungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde und die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge;
 5. die Ausübung der Einzeljagd.
- (2) Keiner Genehmigung nach § 4 Abs. 2 bedürfen in dem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teil:
1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, jedoch unter den in § 4 Abs. 1 Nrn. 9 und 10 genannten Einschränkungen;

2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft; jedoch unter den in § 4 Abs. 1 Nrn. 10 und 11 genannten Einschränkungen;
3. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Gewässern;
4. die Einfriedigung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken durch offene Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,50 m Höhe und forstübliche Kulturzäune und Gatter.

§ 6

Von den Verboten des § 3 und den Genehmigungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 2 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teil vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge starten oder landen läßt oder Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter, Luftmatratzen und Modellschiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

(2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teil vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung

1. bauliche Anlagen entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 4 Abs. 1 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 1 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 4 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Hecken, Gebüsch oder Uferbewuchs schädigt, beseitigt oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückschneidet oder landschaftsfremde Gehölze anpflanzt (§ 4 Abs. 1 Nr. 5);
6. zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt oder Feuer anzündet oder unterhält (§ 4 Abs. 1 Nr. 6);
7. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 4 Abs. 1 Nr. 7);
8. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 1 Nr. 8);
9. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 4 Abs. 1 Nr. 9);
10. Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 4 Abs. 1 Nr. 10);
11. a) in jeweils zehn Jahren mehr als 40 v. H. des Holzvorrates entnimmt,
b) Nadelbaumkulturen anlegt,

c) in Laubbaumkulturen und -naturverjüngungen einen Nadelbaumanteil von mehr als 20 v. H. einbringt (§ 4 Abs. 1 Nr. 11);

11. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 4 Abs. 1 Nr. 12).

§ 8

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Rohrwiesenbachtal“ und des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Eisenberg bei Schlitz“ vom 7. März 1985 (StAnz. S. 598) und die Verordnung zur Verlängerung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Rohrwiesenbachtal“ und des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Eisenberg bei Schlitz“ vom 9. Februar 1988 (StAnz. S. 538) wird aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 6. März 1990

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident

StAnz. 14/1990 S. 615

330

Auflösung des Viehversicherungsvereins a. G. Atzbach, Lahnau/Ortsteil Atzbach, Lahn-Dill-Kreis

Der Viehversicherungsverein a. G. Atzbach, 6335 Lahnau/Ortsteil Atzbach, Lahn-Dill-Kreis, hat durch ordentliche Mitgliederversammlung am 26. Januar 1990 die Auflösung mit Wirkung vom 30. Juni 1990 beschlossen.

Hierzu habe ich heute die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Gießen, 8. März 1990

Regierungspräsidium Gießen

11 — 25 d 04/15 — (2) — 46

StAnz. 14/1990 S. 618

331

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser

Bezug: Bekanntmachung vom 25. Juli 1989 (StAnz. S. 1794)

Mit o. a. Bekanntmachung ist die Wartig Chemieberatung GmbH, Ketzlerbach 27, 3551 Lahntal-Sterzhausen, am 25. Juli 1989 widerrechtlich als Untersuchungsstelle für Abwasser anerkannt worden.

Die Anerkennung wird um den folgenden Parameter erweitert:

- Organisch gebundener Kohlenstoff, Index-Nr. 523/524 des Verzeichnisses B 1/2 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt (Stand 1. Januar 1989).

Gießen, 9. März 1990

Regierungspräsidium Gießen

39 a — 79 f 02.21

StAnz. 14/1990 S. 618

332

KASSEL

Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Bromskirchen, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Die Mitgliederversammlung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Bromskirchen in Bromskirchen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, hat in ihrer Sitzung am 29. Dezember 1989 einstimmig die Auflösung des Versicherungsvereins beschlossen. Hierzu habe ich heute die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Kassel, 28. Februar 1990

Regierungspräsidium Kassel

11 — 39 i 12 — 10

StAnz. 14/1990 S. 618